

# Satzung

## Inhalt

<b>A. Grundsätze, Zweck und Gemeinnützigkeit</b>		<b>Seite</b>
	Präambel	2
§ 1	Name, Sitz, Geschäftsjahr	2
§ 2	Zweck und Aufgaben des SSV	2
§ 3	Gemeinnützigkeit	3
§ 4	Rechtsgrundlagen	3
§ 5	Mitgliedschaften des SSV	3
<b>B. Mitgliedschaft</b>		<b>Seite</b>
§ 6	Mitglieder	3
§ 7	Erwerb der Mitgliedschaft	4
§ 8	Beendigung der Mitgliedschaft	4
§ 9	Ausschluss aus dem SSV	4
§ 10	Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder	5
<b>C. Rechte und Pflichten der Mitglieder</b>		<b>Seite</b>
§ 11	Rechte der Mitglieder	5
§ 12	Pflichten der Mitglieder	5
§ 13	Beiträge und Umlagen	5
<b>D. Organe des SSV</b>		<b>Seite</b>
§ 14	Organe des SSV	6
§ 15	Ordentliche Mitgliederversammlung	6
§ 16	Stimmrecht und Wählbarkeit	7
§ 17	Aufgaben der Mitgliederversammlung	7
§ 18	Außerordentliche Mitgliederversammlung	7
§ 19	Abstimmungsregelungen und Wahlen	8
§ 20	Vorstand	8
<b>E. Sportjugend im SSV</b>		<b>Seite</b>
§ 21	Sportjugend	9
<b>F. Sonstige Bestimmungen</b>		<b>Seite</b>
§ 22	Grundsätze der Tätigkeit	9
§ 23	Haushaltsführung	9
§ 24	Kassenprüfer	10
§ 25	Haftung	10
§ 26	Datenschutz	10
§ 27	Auflösung des Vereins	11
§ 28	Inkrafttreten der Satzung	11

# Präambel

Der Stadtsportverband Dinslaken e.V. gibt sich folgendes Leitbild, an dem sich das Vereinsleben und die Arbeit der Organe, der Amts- und Funktionsträger sowie aller sonstigen Mitarbeiter orientieren:

1. Der SSV ist parteipolitisch und religiös neutral. Er lehnt eine konfessionelle Bindung ab.
2. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen und anderen diskriminierenden oder menschenverachtenden Verhaltensweisen entgegen.
3. Jedes Amt im SSV ist Frauen und Männern gleichermaßen zugänglich.
4. Der SSV, seine Amts- und Funktionsträger sowie seine ehren- und hauptamtlichen Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder- und Jugendlichen ein. Der SSV, seine Amts- und Funktionsträger sowie seine ehren- und hauptamtlichen Mitarbeiter pflegen eine Aufmerksamkeitskultur und führen regelmäßig Präventionsmaßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt im Sport durch.
5. Der SSV tritt für einen manipulationsfreien Sport ein. Er tritt dafür ein, dass das Dopingverbot auf der Grundlage des NADA-Codes in den angeschlossenen Vereinen beachtet und umgesetzt wird, um Sportler vor Gesundheitsschäden zu bewahren und Fairness und Glaubwürdigkeit im Sport zu erhalten.

## A. Grundsätze, Zweck und Gemeinnützigkeit

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Stadtsportverband Dinslaken e.V. ist der Zusammenschluss der Sportvereine in der Stadt Dinslaken.  
Der Verein führt den Namen „Stadtsportverband Dinslaken e.V.“. Im weiteren Satzungstext lautet die Bezeichnung: "SSV".
2. Der SSV hat seinen Sitz in Dinslaken. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Duisburg unter der Nummer VR 20813 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck und Aufgaben des SSV

Zweck des SSV ist die Förderung des Sports. Zur Verwirklichung des Satzungszweckes wird der SSV insbesondere

1. dafür eintreten, dass alle über ihn angeschlossenen Sportvereine ihren Vereinsmitgliedern den gewünschten Sport unter zeitgemäßen Bedingungen anbieten können,
2. dafür eintreten, dass allen Einwohnerinnen und Einwohnern der Stadt Dinslaken die Möglichkeit gegeben wird, unter zeitgemäßen Bedingungen Sport zu treiben,
3. den Sport und die Kinder- und Jugendhilfe in jeder Beziehung fördern und die dafür erforderlichen Maßnahmen koordinieren,

4. den Sport in überverbandlichen und überfachlichen Angelegenheiten – insbesondere gegenüber der Stadt Dinslaken und in der Öffentlichkeit - vertreten und die damit zusammenhängenden Fragen seiner Mitglieder regeln,
5. durch Veranstaltungen und Öffentlichkeitsarbeit für die weitere Verbreitung und Vertiefung des Sportgedankens eintreten;
6. Maßnahmen der Aus-, Fort- und Weiterbildung, Prävention, Rehabilitation und dauerhafte Kooperationen zur Förderung
7. neuer Formen des Sports und der Bildung durchführen,
8. Kooperation mit Schulen im Bereich Ganztage, Schul-AGs u. ä. eingehen.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der SSV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 52 ff Abgabenordnung (AO).
2. Der SSV ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des SSV dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des SSV, es sei denn, dass es sich um für sie bestimmte Zuschüsse Dritter handelt oder dass der SSV damit seine satzungsmäßigen Zwecke erfüllt.

### **§ 4. Rechtsgrundlagen**

1. Rechtsgrundlagen des SSV sind die Satzung, die die Mitgliederversammlung des SSV beschließt, und die Ordnungen, die der erweiterte Vorstand des SSV - mit Ausnahme der Jugendordnung – zur Durchführung der Aufgaben beschließt oder ändert. Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung. Sie dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung stehen. Die Satzung und die Ordnungen sind verbindlich für alle Mitglieder, Amtsträger sowie Mitarbeiter des SSV.
2. Der Jugendtag des SSV beschließt die Jugendordnung und ihre Änderungen.
3. Die Satzung des SSV darf nicht der Satzung des Kreissportbundes, dem der SSV angehört, widersprechen.

### **§ 5 Mitgliedschaften des SSV**

Der SSV ist Mitglied des Kreissportbundes Wesel. Um die Durchführung der Aufgaben des SSV zu ermöglichen, kann der erweiterte Vorstand den Eintritt in Verbände und den Austritt aus Verbänden beschließen.

## **B. Mitgliedschaft**

### **§ 6 Mitglieder**

Mitglied des SSV kann jeder Sportverein werden, der seinen Sitz im Gebiet der Stadt Dinslaken hat, als gemeinnützig wegen der Förderung des Sports im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung anerkannt ist und mindestens einem Sportfachverband des Landessportbundes NRW und dem Kreissportverband Wesel als Mitglied angehört.

Der Antrag auf Mitgliedschaft im SSV kann auch gestellt werden, wenn der Antrag auf Anerkennung der Gemeinnützigkeit gestellt ist. Die Sitzerfordernis gilt nicht für bereits in den SSV aufgenommene Mitgliedsvereine, die ihren Sitz außerhalb des Gebietes der Stadt Dinslaken haben, deren Mitgliedschaft bleibt bestehen.

## **§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben.
2. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag mit den Originalunterschriften der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder, der an den geschäftsführenden Vorstand des SSV zu richten ist. Die Aufnahme in den SSV ist davon abhängig, dass sich der Sportverein für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren, zum Einzug des Mitgliedsbeitrages bzw. der Umlage, teilzunehmen.
3. Dem Antrag auf Mitgliedschaft sind die Satzung sowie der Nachweis der Gemeinnützigkeit und der Mitgliedschaft in einem Sportfachverband des LSB NRW beizufügen.
4. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Die Aufnahme ist abzulehnen, wenn der beitragswillige Verein gegen den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher oder ethnischer Toleranz verstößt oder die unter § 6 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt.
5. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Mit der Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Bei Ablehnung des Antrags ist der geschäftsführende Vorstand verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen. Ein Rechtsmittel gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags besteht nicht.
6. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung und die Ordnungen des SSV in der jeweils gültigen Fassung an.

## **§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt automatisch, sofern eine der im § 6 genannten Voraussetzungen entfällt. Die Mitgliedschaft endet ferner durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung des Mitgliedsvereins.
2. Der Austritt aus dem SSV (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung mit den Originalunterschriften der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand des SSV. Der Austritt kann zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten erklärt werden. Dem ausscheidenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung bereits entrichteter Beiträge zu.
3. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt.

## **§ 9 Ausschluss aus dem SSV**

1. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied
  - a) die Voraussetzungen der Mitgliedschaft gem. § 6 nicht mehr erfüllt,
  - b) grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen des SSV begeht,
  - c) in grober Weise den Interessen des SSV und seiner Ziele zuwider handelt oder grobe Verstöße gegen den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher oder ethnischer Toleranz begeht.
2. Über den Ausschluss entscheidet der erweiterte Vorstand des SSV.
3. Vor der Beschlussfassung muss der erweiterte Vorstand dem Mitglied mit einer Frist von mindestens drei Wochen Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme geben. Nach Ablauf der Frist hat der erweiterte Vorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Ausschluss zu entscheiden. Wird keine Stellungnahme eingereicht, wird der Beschluss wirksam.

4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des erweiterten Vorstands auch dann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es trotz mindestens zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Erfüllung von Zahlungsverpflichtungen (Beiträge, Umlagen etc.) in Verzug ist.
5. Der Beschluss darf durch den erweiterten Vorstand erst dann gefasst werden, wenn nach Versendung der letzten Mahnung drei Wochen verstrichen sind und dem Mitglied in dieser Mahnung der Vereinsausschluss bei Nichtzahlung angekündigt worden ist. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied bekanntzugeben. Mit der Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wird der Beschluss wirksam. Gegen den Beschluss steht dem betroffenen Mitglied kein vereinsinternes Rechtsmittel zu. Der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

### **§ 10 Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder**

Auf Vorschlag des erweiterten Vorstandes können von der Mitgliederversammlung Einzelpersonen zu Ehrenvorsitzenden oder Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder können an den Mitgliederversammlungen ohne Stimmrecht teilnehmen. Ehrenvorsitzende des SSV können nur ehemalige Vorsitzende des SSV werden. Ehrenvorsitzende sind zu den Sitzungen der Mitgliederversammlung und des erweiterten Vorstandes einzuladen und haben in diesen Gremien eine beratende Funktion ohne Stimmrecht.

## **C. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

### **§ 11 Rechte der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind berechtigt, durch ihre Vertreter an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
2. Die Mitglieder können die Leistungen des SSV gemäß § 2 nutzen.

### **§ 12 Pflichten der Mitglieder**

1. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung und die für sie verbindlichen Ordnungen und Beschlüsse der Organe des SSV zu befolgen sowie den Vereinszweck zu fördern.
2. Alle Mitglieder des SSV sind verpflichtet, ihren Zahlungsverpflichtungen fristgerecht nachzukommen.
3. Alle Mitglieder sind verpflichtet, dem SSV Änderungen aller Kontaktdaten, der Bankverbindung und den Wegfall der Voraussetzungen des § 6 innerhalb von vier Wochen mitzuteilen.

### **§ 13 Beiträge und Umlagen**

1. Der SSV erhebt Mitgliedsbeiträge. Er kann darüber hinaus Umlagen festsetzen.
2. Die Höhe und die Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages und der Umlagen beschließt die Mitgliederversammlung. Umlagen dürfen nur zur Erfüllung des Vereinszwecks und zur Deckung eines besonderen Finanzierungsbedarfs, für den die normalen Mitgliedsbeiträge nicht ausreichen, erhoben werden. Die Höhe einer Umlage darf pro Jahr den durch das Mitglied zu leistenden Jahresmitgliedsbeitrag nicht übersteigen.
3. Beschlüsse der Mitgliederversammlung über die Festsetzung oder die Erhöhung von Beiträgen sowie die Festsetzung von zusätzlichen Umlagen sind auf der Homepage zu Veröffentlichen.

4. Mitgliedsbeiträge und evtl. zusätzliche Umlagen werden zu dem Fälligkeitstermin eingezogen.

## **D. Organe des SSV**

### **§ 14 Organe des SSV**

Die Organe des SSV sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der geschäftsführende Vorstand,
- c) der erweiterte Vorstand.

### **§ 15 Ordentliche Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des SSV. Ihr obliegt die Beschlussfassung in allen Angelegenheiten, soweit die Satzung die Angelegenheit nicht anderen Organen des SSV übertragen hat. Die Mitgliederversammlung bestimmt die Grundlagen und die Leitlinien der Arbeit des SSV.
2. Die Mitgliederversammlung findet jährlich im 2. Quartal statt.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen in Textform unter Angabe der Tagesordnung und Übersendung der Beschlussvorlagen einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem SSV schriftlich bekannt gegebene E-Mail Adresse gerichtet ist.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
5. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann die Öffentlichkeit zugelassen werden.
6. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstands geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung den Leiter durch Beschluss. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer. Der Versammlungsleiter kann die Versammlungsleitung ganz oder teilweise einem Dritten übertragen.
7. Die Wahl des Vorsitzenden leitet ein von der Mitgliederversammlung gewählter Wahlleiter. Nach seiner Wahl übernimmt der Vorsitzende die Versammlungsleitung
8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist innerhalb einer Frist von acht Wochen nach der Mitgliederversammlung allen Mitgliedern bekanntzugeben.
9. Mitglieder, der geschäftsführende Vorstand und der erweiterte Vorstand können bis spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung in Textform mit Begründung beantragen, dass weitere Anträge nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Anträge sind an den Vorsitzenden des SSV zu richten. Nachträglich eingereichte Anträge werden den Mitgliedern vor der Versammlung zur Kenntnis gebracht.
10. Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus den Vertretern der Mitgliedsvereine, den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes, des erweiterten Vorstandes, den Ehrenmitgliedern und den Ehrenvorsitzenden, sowie einen Vertreter der Stadt Dinslaken.

## **§ 16 Stimmrecht und Wählbarkeit**

1. Alle Mitglieder haben auf der Mitgliederversammlung ein Stimm- und Wahlrecht. Ausgeübt wird das Stimm- und Wahlrecht durch den Vorsitzenden des Mitgliedsvereins oder durch einen vom vertretungsberechtigten Vorstand des Mitgliedsvereins entsandten Vertreter. Die Bevollmächtigung ist in schriftlicher Form gegenüber dem Versammlungsleiter nach Aufforderung vorzulegen.
2. Jeder Mitgliedsverein hat eine Grundstimme und bei mehr als 500 Mitgliedern je weitere angefangene 500 dem Landessportbund Nordrhein-Westfalen gemeldete Mitglieder eine weitere Stimme.
3. Die Mitglieder der in § 14 b) und c) genannten Organe haben je eine Stimme. Sie sind außerdem für ihren Verein stimmberechtigt, wenn sie dazu von ihrem Verein bevollmächtigt werden.
4. Ehrenmitglieder, Ehrenvorsitzende und Vertreter der Stadt Dinslaken haben kein Stimmrecht.

## **§ 17 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist u.a. für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Bestimmung der Richtlinien des SSV.
- b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des geschäftsführenden Vorstandes, insbesondere des Jahresabschlusses.
- c) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer.
- d) Entlastung des Vorstandes und Beschlussfassung über den Jahresabschluss des abgelaufenen Geschäftsjahres.
- e) Beschlussfassung über den Haushaltsplan für das laufende Geschäftsjahr.
- f) Wahl der Mitglieder des erweiterten Vorstandes.
- g) Wahl der Kassenprüfer.
- h) Änderung bzw. Neufassung der Satzung.
- i) Bestätigung von Änderungen bzw. Neufassung der Jugendordnung.
- j) Beschlussfassung über den Mitgliedsbeitrag und über Umlagen.
- k) Beschlussfassung über fristgemäß eingereichte Anträge.
- l) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden auf Vorschlag des erweiterten Vorstandes.

## **§ 18 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

1. Der geschäftsführende Vorstand kann aus wichtigem Grund eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Die Einberufung erfolgt nach Beschlussfassung des geschäftsführenden Vorstandes durch den Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes.
2. Zur Einberufung ist der geschäftsführende Vorstand verpflichtet, wenn mindestens 1/3 aller Mitgliedsvereine schriftlich einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung unter Angabe der Gründe stellen. Der Antrag ist an den Vorsitzenden zu richten und vom vertretungsberechtigten Vorstand der Mitgliedsvereine zu unterzeichnen.

3. Tagesordnungspunkte einer außerordentlichen Mitgliederversammlung können nur solche sein, die zu der Einberufung geführt haben. Andere Tagesordnungspunkte können auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung nicht behandelt werden.
4. Eine ordnungsgemäß beantragte außerordentliche Mitgliederversammlung muss spätestens sechs Wochen nach Eingang des Antrages stattfinden. Die Tagesordnung mit Anträgen ist allen Mitgliedern mit einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen in Textform mitzuteilen.

## **§ 19 Abstimmungsregelungen und Wahlen**

1. Zur wirksamen Beschlussfassung genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
2. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
3. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen. Eine geheime (schriftliche) Abstimmung oder Wahl erfolgt nur, wenn dies von einem Drittel der anwesenden Stimmen beantragt wird.
4. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt einzeln. Bei der Wahl der Beisitzer ist eine Abstimmung im Block zulässig.
5. Bei mehreren Vorschlägen ist derjenige Kandidat gewählt, der die relative Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl der Kandidaten mit der höchsten Stimmenanzahl. Bei erneut gleicher Stimmzahl entscheidet das vom Wahl- oder Versammlungsleiter zu ziehende Los.
6. Abwesende können gewählt werden, wenn sie zuvor ihre Bereitschaft, das Amt anzunehmen, gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand des SSV schriftlich erklärt haben.  
  
Der geschäftsführende Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer geschäftsführender Vorstand gewählt ist.
7. Mitglieder der Organe müssen Mitglied eines Mitgliedsvereins sein.

## **§ 20 Vorstand**

1. Der Vorstand erfüllt die Aufgaben des SSV im Rahmen und im Sinne dieser Satzung sowie evtl. weiterer bestehender Ordnungen. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
2. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.
3. Der Vorstand setzt sich zusammen aus
  - a) dem/der Vorsitzenden,
  - b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
  - c) dem/der Geschäftsführer/in
  - d) dem/der Schatzmeister/in
  - e) dem/der Vorsitzenden der Sportjugend
  - f) bis zu zwei Beisitzer/innen
4. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Wahl des Nachfolgers im Amt. Die Vertreter der Sportjugend werden durch die zuständigen Gremien delegiert.
5. Die Personen unter a) bis d) bilden den geschäftsführenden Vorstand, der auch Vorstand im Sinne des §26 BGB ist. Der SSV wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des



geschäftsführenden Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder bei Verhinderung des Vorsitzenden, der stellvertretende Vorsitzende, gemeinsam vertreten.

6. Der geschäftsführende Vorstand ist zuständig für die Erstellung des Jahresabschlusses sowie für die Erstellung des Haushaltsplanes.
7. Ein für den Sport zuständiger Vertreter der Stadt Dinslaken ist zu allen Vorstandssitzungen einzuladen. Er hat beratende Stimme.
8. Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall der stellvertretende Vorsitzende, lädt turnusmäßig zu den Vorstandssitzungen ein. Der Vorstand tritt bei Bedarf, jedoch mindestens zweimal jährlich zusammen. Die Einberufung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen in Textform. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
9. Über die Sitzungen sind Ergebnisprotokolle zu fertigen. Die Protokolle sind allen Vorstandsmitgliedern zu übersenden.

## **E. Sportjugend im SSV**

### **§ 21 Sportjugend**

1. Die Sportjugend des SSV führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Satzung selbständig. Sie entscheidet eigenverantwortlich über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.
2. Alles Weitere regelt die Jugendordnung.

## **F. Sonstige Bestimmungen**

### **§ 22 Grundsätze der Tätigkeit**

1. Der erweiterte Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Ämter gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung gemäß § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtsfreibetrag) ausgeübt werden. Der erweiterte Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den SSV gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
2. Im Übrigen haben die ehrenamtlichen Mitarbeiter des SSV einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den SSV entstanden sind. Alle ehrenamtlichen Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.
3. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

### **§ 23 Haushaltsführung**

1. Für jedes abgelaufene Geschäftsjahr ist vom Schatzmeister/der Schatzmeisterin ein Jahresabschluss zu erstellen, der nach Beratung und Beschlussfassung im Vorstand der Mitgliederversammlung vorzulegen ist.
2. Für jedes laufende Geschäftsjahr ist vom geschäftsführenden Vorstand ein Haushaltsplan zu erstellen, der der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen ist.

## **§ 24 Kassenprüfer**

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer und einen stellvertretenden Kassenprüfer für eine Amtszeit von drei Jahren. Wiederwahl ist zulässig mit der Maßgabe, dass bei jeder Wahl ein Prüfer ausscheidet.
2. Die Kassenprüfer nehmen ihren Prüfauftrag gemeinsam wahr. Die Kassenprüfer sind befugt, Einsicht in alle für die Kassenprüfung relevanten Unterlagen zu nehmen. Den Kassenprüfern ist umfassend Auskunft über die Vermögensverwaltung und die Wirtschaftsführung zu erteilen.
3. Die Kassenprüfer und der stellvertretende Kassenprüfer müssen einem Mitgliedsverein angehören. Sie dürfen nicht dem erweiterten Vorstand des SSV angehören.
4. Die Kassenprüfer müssen mindestens einmal im Jahr die Kassenbücher, die Belege und die Kasse des SSV prüfen.
5. Die Kassenprüfer tragen ihren Prüfbericht der Mitgliederversammlung vor.

## **§ 25 Haftung**

1. Ehrenamtlich Tätige und Amts- und Funktionsträger, deren Vergütung den Ehrenamtsfreibetrag gem. § 3 Nr. 26 a EStG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem SSV, die sie in Erfüllung ihrer Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
2. Der SSV haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des SSV oder bei SSV-Veranstaltungen bzw. einer sonst für den SSV erfolgten Tätigkeit erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch bestehende Versicherungen gedeckt sind.

## **§ 26 Datenschutz**

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des SSV werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im SSV verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
  - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
  - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
  - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
  - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
  - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
  - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
  - Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.
3. Den Organen des SSV, allen Mitarbeitern oder sonst für den SSV Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem SSV hinaus.

## **§ 27 Auflösung des SSV**

1. Die Auflösung des SSV kann nur auf einer eigens für diesen Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung ausschließlich der Punkt „Auflösung des SSV“ stehen darf. Die Einberufungsform bestimmt sich nach § 15 Abs. 3 der Satzung.
2. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des SSV ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Mitglieder erforderlich. Die Auflösung des SSV bedarf einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen.
3. Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des SSV einberufene Mitgliederversammlung nach Absatz 2 nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von vier Wochen seit dem Versammlungstag eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die weitere Versammlung darf frühestens zwei Monate nach dem ersten Versammlungstag stattfinden, hat aber jedenfalls spätestens drei Monate nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen.
4. Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig. Auf diese erleichterte Beschlussfähigkeit ist in der Einladung hinzuweisen.
5. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands vertretungsberechtigte Liquidatoren. Für die Vertretung gilt § 20 Abs. 5 entsprechend.
6. Bei Auflösung des SSV oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des SSV an die Stadt Dinslaken zwecks Verwendung für die Förderung des Sports.

## **§ 28 Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 04.09.2019 in Dinslaken beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Dinslaken, 04.09.2019

Peter Lange  
Vorsitzender  
Stadtsportverband Dinslaken e.V.

Andreas Brinks  
stellv. Vorsitzender  
Stadtsportverband Dinslaken e.V.

Victoriano Cruz Euceda  
Geschäftsführer  
Stadtsportverband Dinslaken e.V.